

# PROTOKOLL

über die **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

des GEMEINDERATES der Marktgemeinde WANG  
am **Donnerstag**, den **15.10.2020**  
im Meierhof, Unterer Markt 3

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

---

Anwesend:

Vorsitzender: SONNLEITNER Franz, Bgm.

HEIGL Markus	SCHARNER Doris
SCHOLLER Wolfgang	SCHODER Lukas
HALBARTSCHLAGER Reinhard	HÖLLMÜLLER Thomas
FAHRNBERGER Heidemarie	ROSENER Gerhard
ZEHETHOFER Johannes	JUNGWIRTH Manfred
BUCHEBNER Leopold	HEIGL Martin
HOCHHOLZER Alfred	HÖLLMÜLLER Herbert
LANGSENLEHNER Christian	RAAB Wolfgang
BUCHEBNER Josef	

Abwesend:

entschuldigt: BENEDER Johann

nicht entschuldigt:

---

Schriftführer: Hofmarcher Christian

Sonstige Beteiligte: Eßletzlichler Beatrix

---

Die Ladung zur Sitzung erfolgte mit E-Mail.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

---

## TAGESORDNUNG

- Punkt 1: Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 03.09.2020
- Punkt 2: Bericht des Prüfungsausschusses
- Punkt 3: WVA, BA 12, Vertrag über die Benützung von öffentlichen Wassergut
- Punkt 4: 1. Nachtragsvoranschlag 2020 mit Dienstpostenplan
- Punkt 5: Errichtung von Photovoltaikanlagen, Grundsatzbeschluss
- Punkt 6: Richtlinien zur Gewerbeförderung, Neufassung
- Punkt 7: FF-Wang, Ankauf ELF, Rückerstattung der Umsatzsteuer, Aufteilung

# VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende, Bürgermeister Franz Sonnleitner eröffnet die Sitzung, teilt mit das die Einladungskurrende jedem zugegangen ist und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **1. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 25.06.2020**

Die Sitzungsprotokolle vom 03.09.2020 wurden am 08.09.2020 per E-Mail übermittelt. Da keine schriftlichen Änderungsanträge gegen die Protokolle eingebracht wurden gelten diese als genehmigt und werden unterfertigt.

## **2. Bericht des Prüfungsausschusses**

Der Vorsitzende teilt mit, dass am 06.10.2020 eine Prüfung stattgefunden hat und ersucht Obmann Roseneder um seinen Bericht.

Dieser berichtet, dass die Barkasse, der 1. Nachtragsvoranschlag 2020 und die Konten durchgesehen und für in Ordnung befunden wurden. Festgestellt wurde das die Auswirkungen der Coronakrise (Mindereinnahmen bei Ertragsanteile, Kommunalsteuer) derzeit noch relativ gering sind.

Der Bericht wird von Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

## **3. WVA, BA 12, Vertrag über die Benützung von öffentlichen Wassergut**

Im Zuge der Errichtung der WVA, BA 12 mit Brunnen und Verbindungsleitung zur bestehendenn Wasserversorgung ist auch die Querung des Ewixenbaches erforderlich. Es ist daher mit der Republik Österreich - Land- u. Forstwirtschaftsverwaltung - Öffentliches Wassergut - vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes ein Benützungsvertrag abzuschließen. Ein Vertragsentwurf liegt vor und wird verlesen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Vertrag über die Benützung von öffentlichen Wassergut (Beilage A) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

## **4. 1. Nachtragsvoranschlag 2020 mit Dienstpostenplan**

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2020 ist in der Zeit vom 22.09. bis 06.10.2020 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Grundsätzlich wurden die Anforderungen der VRV 2015 noch präzisiert, soll heißen, diverse Konten wurde angepasst und entsprechende Voranschlagszahlen neu aufgenommen bzw. korrigiert. Ganz besonders ist hier die Reduzierung der Ertragsanteile (ca. 10 % oder € 132.000,00) zu erwähnen bzw. auch die Anpassung einiger Vorhaben. Weiters ist auch der Dienstpostenplan an die aktuelle Personalsituation angepasst worden. Schlussendlich wird es nun im Voranschlag ein negatives Haushaltspotenzial und Nettoergebnis geben. Das ist grundsätzlich kein Problem wenn es nicht jedes Jahr vorkommt und natürlich speziell in der aktuellen Situation (Corona!). Die Details werden von Amtsleiter Hofmarcher erläutert.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 mit Dienstpostenplan beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

## **5. Errichtung von Photovoltaikanlagen, Grundsatzbeschluss**

Der Vorsitzende berichtet, das am 13.08.2019 ein Ansuchen von Frau Buchinger Heidi mit der Firma 10hoch4 zur Errichtung einer PV-Anlage mit 2,5 MegaWatt eingelangt ist. Seit einigen Jahren ist dazu eine Widmung Gründland-PV erforderlich. Nach einigen Schwierigkeiten (Netzzugang EVN, etc.) wurden die Rahmenbedingungen erfüllt und die geforderten Unterlagen (naturschutzfachliches Gutachten) von der Betreiberfirma vorgelegt.

Kosten sind der Gemeinde dabei keine entstanden. Das Projekt wurde auf die Hälfte (1,2 MegaWatt) und eine Fläche von 1,56 ha reduziert. Das betroffene Grundstück 462, KG Reidlingberg befindet sich an der Südseite, zur Gemeindegrenze Randegg. Grundsätzlich soll die Fläche von Schafen bewirtschaftet werden bzw. nur 1 mal gemäht werden, was sich laut Gutachten auf die Ökologie positiv auswirken wird. In einer eingehenden Diskussion wird das Pro und Kontra eines solchen Projektes vorgebracht und abschließend der Antrag des Vorstandes zur Abstimmung gebracht.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Umwidmung des Grundstückes 462, KG Reidlingberg im Ausmaß von 1,7 ha in „Grünland-Photovoltaikanlagen“ fassen.

Beschluss: Der Antrag wird **mehrstimmig abgelehnt**.

Abstimmungsergebnis: 8 dafür / 10 dagegen (Halbartschlager Reinhard, Höllmüller Thomas, Fahrnberger Heidemarie, Roseneder Gerhard, Zehethofer Johannes, Buchebner Leopold, Hochholzer Alfred, Höllmüller Herbert, Langsenlehner Christian, Buchebner Josef)

## **6. Richtlinien zur Gewerbeförderung, Neufassung**

Bürgermeister Sonnleitner berichtet, dass die aktuellen Richtlinien bereits seit 2009 gelten und in der Auslegung und Umsetzung sehr kompliziert sind. Es wurde daher versucht, die Kriterien einfacher und für alle nachvollziehbar in einer generellen Neufassung festzulegen. Die Richtlinien werden verlesen. In Kraft treten sollen diese mit 01.01.2021.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Richtlinien zur Gewerbeförderung (Beilage B) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

## **7. FF-Wang, Ankauf ELF, Aufteilung der Umsatzsteuer**

Der Vorsitzende berichtet, dass nun alle Rechnungen vom neuen ELF vorliegen und bezahlt sind, und somit um die Erstattung der Umsatzsteuer angesucht werden kann. Es ergeben sich Gesamtkosten von € 101.709,18 und wurden diese Kosten wie folgt finanziert:

FF-Wang	€ 46.709,18
Landesfeuerwehrkommando	€ 20.000,00
Gemeinde Wang	€ 35.000,00

Die Förderung des LFKdo wird der Feuerwehr zugerechnet und ergibt sich daher eine Aufteilung der rückerstattenden Umsatzsteuer von 34,41 % Gemeinde und 65,59 % FFWang.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Weitergabe des Erstattungsbetrages der Umsatzsteuer für die Anschaffung des Einssatzleitfahrzeuges (ELF) mit 34,41 % Gemeinde und 65,59 % Feuerwehr Wang festlegen und beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

-----  
Das Protokoll dieser Sitzung umfasst 2 Seiten / Wang, am 16.10.2020

.....  
Der Vorsitzende, Bürgermeister

.....  
Der Schriftführer

.....  
Vertreter der ÖVP

.....  
Vertreter der SPÖ

.....  
Vertreter der FPÖ

## BEILAGE A:

**WA1-ÖWG-47074/112-2020**

### **Vertrag**

#### **über die Benützung von öffentlichem Wassergut**

##### **Vertragsgeberin**

**Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau); Öffentliches Wassergut**, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes

##### **Vertragsnehmer**

**Marktgemeinde Wang**, Oberer Markt 1, 3262 Wang

#### **I.**

##### **Gegenstand**

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der Katastralgemeinde **Wang** am „**Ewixenbach**“.

<b>Katastralgemeinde</b>	<b>Grundstücks Nr.</b>	<b>Grundbuchseinlagezahl</b>
Wang	1340/2	210

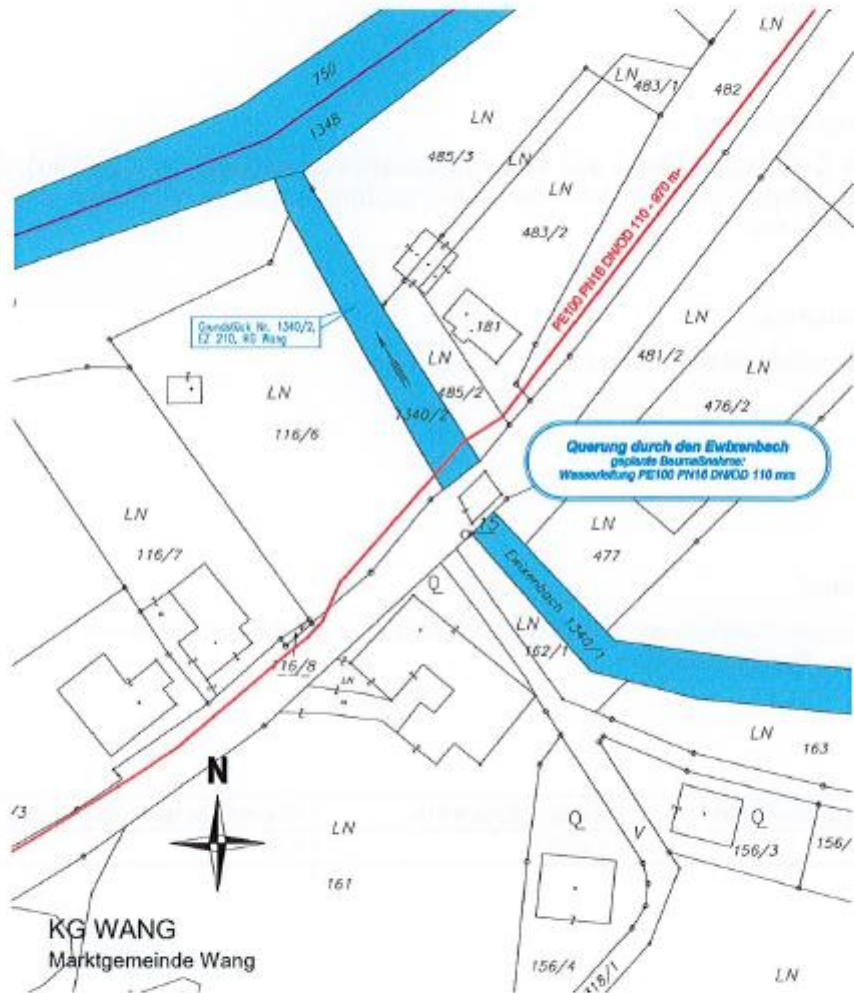
##### **Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich**

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, dem Bestand und der Erhaltung der **Wasserversorgungsanlage BA12 – Brunnen II**, auf dem, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, **bundeseigenen Grundstück Nr. 1340/2, EZ 210, Katastralgemeinde Wang**, nach Maßgabe des beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes/Projekttes der Dipl.-Ing. Schuster ZT GmbH vom 19. August 2020 und nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewilligung der BH Scheibbs vom 4. Juni 2020 (in der Fassung des wasserrechtlichen Kollaudierungsbescheides) in folgendem Umfang zu:

---

### Grundstück Nr. 1340/2, KG Wang – „Ewixenbach“:

- Querung des „Ewixenbaches“ mit einer Wasserleitung [PE100 PN16 DN/OD 110 mm]. Die Inanspruchnahme erfolgt zwischen den benachbarten Grundstücken Nr. 116/6 und Nr. 485/2, beide KG Wang.



**Der Erhaltungsbereich wird wie folgt festgelegt:**  
Der Erhaltungsbereich entspricht dem Nutzungsumfang

**Dauer**

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betreibens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.)

**Für diesen Vertrag gelten die unter Punkt II und III und die in der Beilage angeführten Bestimmungen.**

**II. Vertragsbestimmungen:****1. Benützung**

Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instand zu setzen.

Sämtliche auf Bundesgrund situierte Anlagenteile sind vom Vertragsnehmer entsprechend dem wasserrechtlich bewilligten Projekt zu erhalten.

Die Erhaltungsverpflichtung bzw. Schadensbehebung im Erhaltungsbereich umfasst insbesondere die Erhaltung der Ufer, allfälliger Ufersicherungen und des Bewuchses (somit auch die Beseitigung von bruch- oder umsturzgefährdetem Gehölz) und die Entfernung von Anlandungen und Verklausungen sowie die Wahrnehmung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten im Erhaltungsbereich. Vom Vertragsnehmer sind an gefährlichen Stellen ausreichende Absicherungsmaßnahmen herzustellen und auf Dauer zu erhalten. Sämtliche dabei entstehende Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

---

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in der Beilage anführten „Generellen Auflagen der Wasserbauverwaltung bei Verlegung von Leitungen und Kanälen auf Öffentlichem Wassergut“ einzuhalten.

## **2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen**

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betriebens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.)

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt, wenn sie für die tatsächlich ausgeführten Anlagen von Anfang an nicht ausreichend oder nicht gesetzesentsprechend waren oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Anlage stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben wird.

Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwidergehandelt hat.

Der Vertragsnehmer hat dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes den Eintritt des Erlöschenstatbestandes mit eingeschriebenem Brief und unter Zurverfügungstellung der Bezug habenden Unterlagen anzuzeigen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung die gegenständliche Anlage auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.

Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt.

## **3. Räumung**

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Anlage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

---

### **III. Allgemeine Vertragsbestimmungen**

#### **1. Vertragsperson**

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen.

Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

#### **2. Haftung**

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

#### **3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht**

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügungsbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

#### **4. Grenzmarkierungen**

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

---



## **5. Änderungen und Schriftlichkeit**

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

## **6. Vertragskosten**

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

## **7. Salvatorische Klausel**

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

## **8. Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

## **9. Zustandekommen des Vertrages**

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigung durch die Vertragsgeberin ein.

## **10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

- a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist die  
KPMG Security Services GmbH  
Kudlichstraße 41  
4020 Linz  
[dsba@noel.gv.at](mailto:dsba@noel.gv.at)  
als Datenschutzbeauftragter bestellt.
  - b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.
  - c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich
-

reich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.

- d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.
- e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.
- f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Datenschutzbehörde  
Wickenburggasse 8  
1080 Wien  
Telefon +43 (0) 1 521 52  
E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)  
Website: [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)

Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Vertragsgeberin

St. Pölten, am  
Für die Republik Österreich (Land-  
und Forstwirtschaftsverwaltung –  
Wasserbau)

Vertragsnehmer

Wang, am  
Für die Marktgemeinde Wang

(Fuxsteiner)

  
Bgm. Franz Sonnleitner  
(Unterzeichnung gemäß  
NÖ Gemeindeordnung 1973)

  
Gemeinderat

Geschäftsführender Gemeinderat



  
Gemeinderat

## BEILAGE B:

# RICHTLINIEN

## zur **Gewerbeförderung**

### 1) ALLGEMEINES

In der Sitzung vom 15.10.2020 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Wang beschlossen, die Richtlinien zur Gewerbeförderung neu festzulegen.

Die Gewährung der Förderung ist eine privatwirtschaftliche Maßnahme, auf die KEIN Rechtsanspruch besteht.

### 2) FÖRDERUNGSWERBER

Als Förderungswerber kommen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Betracht, die eine Betriebsstätte in der Marktgemeinde Wang haben bzw. errichten und Kommunalsteuer entrichten bzw. zukünftig kommunalsteuerpflichtig sein werden. Bei Unternehmen die keine Kommunalsteuer an die Gemeinde Wang zahlen, ist der Hauptwohnsitz der Inhaber in der Gemeinde Wang erforderlich.

Ausgenommen von dieser Förderung sind:

Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Unternehmen im überwiegenden Eigentum von Bund, Ländern oder Gemeinden, Filialen von überregionalen Unternehmen (Handelsketten, Immobilienmakler, Vermögensberater, Siedlungsgenossenschaften, etc.) sowie die Ausübenden von freien Gewerben, die an keinen Befähigungsnachweis gebunden sind (laut der aktuellen Liste der Wirtschaftskammer Österreichs oder des Wirtschaftsministeriums).

Ausgenommen sind auch ALLE Unternehmen  
welche Abgabenrückstände bei der Marktgemeinde Wang haben.

### 3) FÖRDERUNGSWÜRDIGE VORHABEN

Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann ausschließlich für folgende Vorhaben gewährt werden:

1. **Neugründung eines Betriebes** in der Marktgemeinde Wang, sofern innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Neugründung oder Neuansiedlung keine Kommunalsteuer in Wang entrichtet wurde.
2. **Investitionen** zur Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen, Geräten und Werkzeugen, Modernisierung von Geschäfts- und Betriebsräumen durch Zu- oder Umbauten sowie der Verbesserung der Energiebilanz.

#### **4) AUSMASS DER FÖRDERUNG**

Zu Punkt 3.1:

1. Im Rahmen der Neugründung eines Betriebes werden € 1.500,00 Basisförderung gewährt.
2. Zusätzlich erhält der Förderungswerber eine einmalige Förderung von 5 % für Investitionen (keine Abgaben) im Zuge der Neugründung, maximal € 2.500,00 (Gesamtvolumen bis € 50.000,00).
3. Für nicht kommunalsteuerpflichtige Betriebe gibt es eine Basisförderung von € 500,00. Sonstige Investitionen werden nicht unterstützt.

Zu Punkt 3.2:

1. Für die unter Punkt 3.2 angeführten Investitionen gibt es eine einmalige Förderung von 5 %, maximal € 1.500,00 (Gesamtvolumen bis € 30.000,00).
2. Diese Förderung kann frühestens 3 Jahre nach Neugründung und in einem Zeitraum von 5 Jahren nur einmal beantragt werden.

#### **5) VERFAHRENSBESTIMMUNGEN**

Um die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien kann der Förderungswerber schriftlich bei der Marktgemeinde Wang ansuchen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Gewerberegisterauszug
- Bei Investitionen:   Rechnungsaufstellung  
                              Rechnungskopien  
                              Zahlungsbestätigungen

#### **6) ERLÖSCHEN DER FÖRDERUNG**

1. Die gewährte Förderung erlischt, wenn der Förderungswerber
  - a) den Betrieb zur Gänze einstellt;
  - b) den Betrieb außerhalb des Gemeindegebietes verlegt;
  - c) die erteilte Gewerbeberechtigung zurücklegt;
  - d) keine Kommunalsteuer mehr entrichtet bzw. mit der Entrichtung mehr als 3 Monate in Verzug ist;
2. Sollte der Betrieb innerhalb von 3 Jahren wieder geschlossen werden, ist die Basisförderung zu refundieren.
3. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Umstände, die zum Erlöschen der Förderung führen fristgerecht der Marktgemeinde Wang bekanntzugeben.

#### **7) RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG**

Hat es der Förderungswerber unterlassen, Umstände, die zum Erlöschen der Förderung führen fristgerecht der Marktgemeinde Wang bekanntzugeben, ist die nach Eintreten dieser Umstände geleistete Förderung innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung, an die Marktgemeinde Wang zurückzuzahlen.

#### **8) SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2021 in Kraft und sind auf alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden.